



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 6009 0

Nr. 8 / 2006

18. Mai 2006

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon 0241 6009 1134

Ordnung

der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe
von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W

vom 18. Mai 2006

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung

der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W vom 18. Mai 2006

Aufgrund § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790) erlässt die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Grundbezüge	3
§ 3	Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge	3
§ 4	Besondere Leistungsbezüge	4
§ 5	Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung	4
§ 6	Funktions-Leistungsbezüge	5
§ 7	Ruhegehaltsfähigkeit	5
§ 8	Forschungs- und Lehrzulage	5
§ 9	Vergabe der Leistungsbezüge	5
§ 10	Allgemeine Verfahrensregeln	6
§ 11	Übergangsregelungen	6
§ 12	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	6
Anlage 1	Richtlinien für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an der Fachhochschule Aachen	7
Anlage 2	Bericht über die Pflichterfüllung gemäß Berufsvereinbarung an der Fachhochschule Aachen	11

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne von § 3 der HLeistBVO für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie die Kanzlerin oder den Kanzler und die Rektorin oder den Rektor an der Fachhochschule Aachen.

§ 2

Grundbezüge

Stellen für hauptamtliche Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. Im Einzelfall können Professuren nach entsprechender Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) als W3-Stellen ausgewiesen werden.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibe-verhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung nach außerhalb zu verhindern.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden mit dem Ziel einer unbefristeten Gewährung zunächst für maximal fünf Jahre gewährt. Bei befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen wird spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung geprüft, ob sie unbefristet gewährt werden können.

(3) Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge sind insbesondere die Bedeutung der zu besetzenden Professur, die individuelle Qualifikation, die Bewerberinnen- und Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fachgebiet zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

Die Bedeutung der zu besetzenden Professur muss im Fachbereichsentwicklungsplan erkennbar sein.

(4) Für die Gewährung eines Bleibe- Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich.

Ein Bleibe- Leistungsbezug darf nur vergeben werden, wenn der Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird.

(5) Über die Gewährung und die Höhe sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit der befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

(6) Die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen, die die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 überschreitet, bedarf der Zustimmung des MIWFT.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sie können auch neben Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gezahlt werden.

(2) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an 4 Leistungsstufen, wobei Stufe 0 den allgemeinen Anforderungen an eine Professur entspricht. Ein besonderer Leistungsbezug wird in dieser Stufe nicht gewährt. Für herausragende Leistungen in der Lehre und / oder Forschung, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen, wird die Leistungsstufe 3 vergeben.

(3) Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in Anlage 1 der Ord-

nung genannten Kriterien. Diese sind als maßgebliche Grundlage für die Vergabeentscheidung heranzuziehen; eine im Einzelfall von diesen Kriterien der Leistungsstufen oder deren Systematik abweichende Vergabeentscheidung bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung.

(4) Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt. Sie werden frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der Erstberufung zugestanden.

(5) Besondere Leistungsbezüge müssen individuell beantragt werden. Der Antrag der Professorin oder des Professors ist nach den in der Anlage 1 genannten Richtlinien zu erstellen und muss der Rektorin oder dem Rektor spätestens bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung ab dem Folgejahr vorliegen. Dem Antrag muss eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans beigefügt sein, die auf den Katalog der Leistungsstufen und Leistungskriterien gemäß der Anlage 1 dieser Ordnung Bezug nimmt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres auf der Grundlage einer individuellen Bewertung über die Anträge. Für die Entscheidung werden die in der Anlage 1 festgelegten Indikatoren zu Grunde gelegt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Zur Bewertung von Leistungen in der Forschung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.

(7) Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 LBesG) gewährt wird.

(8) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5

Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen

der Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung als

- Rektorin oder Rektor,
- Prorektorin oder Prorektor,
- Dekanin oder Dekan,

zu keiner Benachteiligung führen.

Aus diesem Grunde kann ein Antrag gem. § 4 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Mitgliedern des Rektorates wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Funktions-Leistungsbezug gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

Die Rektorin oder der Rektor sowie die Kanzlerin oder der Kanzler erhalten einen Funktions-Leistungsbezug nach § 7 HLeistBVO.

Nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 10 % des jeweiligen Grundgehaltes.

(2) Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet bei der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler das MIWFT. In den übrigen Fällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 7

Ruhegehaltsfähigkeit

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind bis zu 40 % vom Grundgehalt ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 BBesG können vorbehaltlich des Abs. 4 BBesG höchstens bis zu 40 % des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltsfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltsfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher Leistungsbezüge nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltsfähig.

(2) Die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen richtet sich wie bei den übrigen Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 15 a Beamtenversorgungsgesetz. Danach ist die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Fachhochschule Aachen einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Lehrvorhaben aus.

(3) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber.

§ 9

Vergabe der Leistungsbezüge

(1) Die Leistungsbezüge nach § 4 dieser Ordnung werden in Stufen vergeben. Sie nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung W nicht teil.

Die Höhe der Stufen wird in angemessenen Abständen durch das Rektorat überprüft und entsprechend den Gegebenheiten im Vergaberahmen unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen festgesetzt.

(2) Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung werden in der Regel als monatliche Pauschalbeträge, in begründeten Ausnahmefällen auch als (zusätzliche) Einmalzahlung (z.B. als Umzugskostenzuschuss), vergeben.

(3) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und die Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen nach §§ 3, 4 und 8 dieser Ordnung setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an eine Professur voraus.

Hierzu ist von jeder Professorin und jedem Professor ein Selbstbericht gemäß Anlage 2 zu erstellen, der dem Rektorat jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorgelegt werden muss.

Nicht fristgerecht eingereichte Selbstberichte gelten als nicht vorgelegt.

§ 10

Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Beträge für Leistungszulagen sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen. Soweit der Vergaberahmen zum Zeitpunkt der Bemessung besonderer Leistungsbezüge für die Zahlung der Richtwerte nicht ausreicht, wird eine Erhöhung der Bemessung ab dem Jahr und in der Höhe vorgenommen, die der Vergaberahmen zulässt.

(2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.

(3) Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

(4) Eine Kürzung bzw. Rücknahme zugesagter Leistungsbezüge wegen Überziehung des Vergaberahmens ist, sofern dafür keine rechtliche Grundlage vorliegt, ausgeschlossen.

§ 11

Übergangsregelungen

Es gelten die Übergangsvorschriften des § 77 BBesG.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2009.

(2) Sie wird aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

Aachen, den 18. Mai 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

Richtlinien für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an der Fachhochschule Aachen

Durch die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge werden besondere Leistungen auf den Gebieten Lehre, Forschung, Weiterbildung und besondere Leistungen in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit gewürdigt.

Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an vier Leistungsstufen, wobei die Stufe 0 die allgemeinen Anforderungen, die zur Erfüllung der Dienstpflichten vorliegen müssen, beschreibt und deshalb als Basisstufe anzusehen ist. Reichen die Leistungen nicht über die Stufe 0 hinaus, kann keine Leistungszulage bewilligt werden. Im Nachfolgenden sind daher die Kriterien für diese Stufe nicht gesondert aufgeführt.

Die Leistungen werden in 3 Leistungsbereiche gegliedert:

- Lehre und Studium
- Forschung und Entwicklung / Kunst
- Sonstiges

Maximal mögliche Anzahl der Stufen:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Lehre und Studium	6 x	6 x	3 x
Forschung und Entwicklung / Kunst	3 x	4 x	1 x
Sonstiges	3 x	1 x	-

Eine Leistungszulage der Stufe 1 kann gewährt werden, wenn mindestens 4 Kriterien der Stufe 1, davon mindestens 1mal aus dem Bereich der Lehre nachgewiesen werden.

Eine Leistungszulage der Stufe 2 kann gewährt werden, wenn mindestens 3 Kriterien der Stufe 2, davon mindestens 1mal mindestens Stufe 2 aus dem Bereich Lehre erlangt werden. Es müssen besondere Leistungen aus mindestens 2 Leistungsbereichen nachgewiesen werden.

Eine Leistungszulage der Stufe 3 kann gewährt werden, wenn mindestens 4 Kriterien aus den 3 Leistungsbereichen nachgewiesen werden, wovon drei Kriterien der Stufe 2 entsprechen müssen und ein Kriterium der Stufe 3 entsprechen muss. Die Stufe 2 muss mindestens 1mal im Bereich der Lehre erlangt werden.

Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien	Stufe
Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit entsprechen.	0
Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.	1

Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien	Stufe
Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen.	2
Herausragende Leistungen in der Lehre und / oder Forschung, die erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem sonstigen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen	3

Leistungsbereich Lehre und Studium	Stufe
Transparente Darstellung von Lehrinhalten und Klausuranforderungen	1
Einbeziehung aktueller Forschung in Lehre/ Abschlussarbeiten	1
Veröffentlichung der Unterlagen (Skripte, Aufgaben, Klausuren, Lösungen, Literaturhinweise)	1
Nicht unterdurchschnittliche Ergebnisse bei der studentischen Veranstaltungskritik	1
Umsetzung der studentischen Veranstaltungskritik (Prof. hinterfragt Kritik und setzt berechnigte Kritik in verbesserte Lehrveranstaltungen um)	1
Abstimmung der Lehrinhalte innerhalb des Studiengangs	1
Erfolgreicher Einsatz neuer Medien (insbesondere E- Learning)	2
Weit überdurchschnittliche Ergebnisse bei der studentischen Veranstaltungskritik bei den letzten beiden Evaluierungen	2
Vorwiegend fremdsprachliche Durchführung der Lehrveranstaltungen	2
Besondere Wahrnehmung der eigenen Fort- und Weiterbildung	2
Durchführung von Lehrtätigkeiten oder Exkursionen in besonderem Maße, die ohne Anrechnung über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden	2
Besonderes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote	2
Maßgebliche Mitwirkung bei Promotions-vorhaben (mindestens 2 abgeschlossene Promotionsvorhaben innerhalb des Berichtszeitraums).	3
Herausragendes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote	3
Anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre	3

Leistungsbereich Forschung und Entwicklung	Stufe
Eingeworbene Forschungsmittel >25% des Durchschnitts (Vergleich: Durchschnitt der Profs. FH)	1
Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (Anzahl: >25% des Durchschnitts der Profs.; Vergleich: jeweilige Fachrichtung)	
Bewilligte Patente	
Wissenschaftliche Vortragstätigkeit auf Fachtagungen außerhalb der FH *)	
Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien (außerhalb der FH) oder Fachzeitschriften *)	
Ehrenamtliche Gutachtertätigkeit im wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Bereich *)	2
Überdurchschnittliche Drittmittelforschung	
Überdurchschnittliche Veröffentlichungstätigkeit	
Leitung von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen mit Drittmittelpersonal (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Doktorandinnen und Doktoranden)	
Leitung von Forschungsverbänden	
Überdurchschnittlicher Technologietransfer (mit wirtschaftlichem Nutzen für die FH)	
Veranstaltung von wissenschaftlichen Konferenzen oder eingeladene Vorträge auf internationalen Konferenzen (keynote lectures) / Leitung von wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Gremien außerhalb der Hochschule	
Herausragende Drittmittelforschung (eingeworbene Drittmittel >4fache Durchschnitt der Profs. FH)	3
Herausragende Veröffentlichungstätigkeit mit internationaler Bedeutung	
Anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Forschung oder Technologietransfer	

*) in erheblichem Umfang

Leistungsbereich Sonstiges	Stufe
Einwerbung von Fundraising-Mitteln oder sonstigen Spenden in Höhe von mindestens 75.000 € im Berichtszeitraum	1
Leitung eines Kooperationsprogrammes mit mindestens einer anderen ausländischen Hochschule mit regelmäßigem Studierendenaustausch (mindestens 6 Studierende pro Jahr)	
Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden in Lehre und Forschung	
Mitgliedschaft in Gremien auf Hochschulebene	
Übernahme von Funktionen und / oder Leitung von Gremien auf Bereichsebene bei Bereichen mit weniger als 600 Studierenden (z. B. Prüfungsausschussvorsitz, Alumni-, ECTS-Beauftragte/-r)	
Sonstige Leistungen, die das Ansehen des Fachbereichs und der Hochschule mindestens im regionalen Umfeld nachhaltig prägen	2
Besonderes Engagement für die Gleichstellung	
Einwerbung von Fundraising-Mitteln oder sonstigen Spenden in Höhe von mindestens 150.000 € im Berichtszeitraum	
Leitung eines Kooperationsprogrammes mit mindestens einer anderen ausländischen Hochschule mit regelmäßigem Studierendenaustausch (mindestens 20 Studierende pro Jahr)	
Leitung von Gremien auf Hochschulebene	
Leitung von Zentralen (wissenschaftlichen) Einrichtungen	
Übernahme von Funktionen und / oder Leitung von Gremien auf Bereichsebene bei Bereichen mit 600 oder mehr Studierenden (z. B. Prüfungsausschussvorsitz, Alumni-, ECTS-Beauftragte/-r)	
Sonstige Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens landesweit nachhaltig mit prägen	

Alle Leistungen müssen während eines maßgeblichen Zeitraums im Berichtszeitraum erbracht worden sein und nachgewiesen werden!

Bericht über die Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung an der Fachhochschule Aachen

Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und die Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen nach §§ 3, 4 und 8 der Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an eine Professur voraus.

Hierzu ist von jeder Professorin und jedem Professor ein Selbstbericht zu erstellen, der dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorgelegt werden muss.

Nicht fristgerecht eingereichte Selbstberichte gelten als nicht vorgelegt.

Der Selbstbericht ist nach dem nachfolgenden Muster zu erstellen.

Ist mehr als ein Kriterium nicht erfüllt, werden grundsätzlich keine Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 8 der Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W gewährt.

Pflichterfüllung gemäß Berufsvereinbarung			
Name der Professorin / des Professors:			
Oberbegriff	Einzelgebiet	erfüllt	
		ja	nein
Medien	Unterlagen angemessen vorhanden? (Skripte, Aufgaben, Klausuren, Lösungen, Literaturhinweise)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ECTS-gerechte Darstellung des Lehrgebietes im Internet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Organisation	Organisation des Lehrbetriebes (Nutzung von Campus, Termintreue etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Erkennbarkeit von Lehrinhalten und Klausuranforderungen (Transparenz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gesprächsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Abstimmung der Lehrinhalte innerhalb des Studiengangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	Sprechstunden regelmäßig in erforderlichem Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Korrekturzeiten eingehalten (6-Wochen-Frist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Mentorentätigkeit durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Veranstaltungen nicht nennenswert ausgefallen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wahrnehmung der Lehrverpflichtung / Vertretung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Einhaltung des Lehrdeputates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Anwesenheit (im wesentlichen 4 Tage/Woche in der Vorlesungszeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Evaluation durch Studierende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Residenzpflicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Betreuung von Abschlussarbeiten als Erst- oder Zweitprüfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Individuell		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Summe	Gesamtzahl von		
Aachen / Jülich, den (Professorin / Professor)			
Aachen / Jülich, den (Dekanin / Dekan)			